Grundbuchplankopie Gemeinde Boniswil

1:500

Seetalstrasse
Schulstrasse
Moosbreite
Gehweg
Erschliessungsstrasse (bereits erstellt)
Erschliessungsstrasse
Ausweichstelle
Bauzonengrenze
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
Wendenische für 8m- Lastwagen gemäss SN 640 273, Abb. 11
Freihaltebereich für Wendenische
Achtung: Schutz der Vermessungsfixpunkte
Die Vermessungsfixpunkte sind zivil- und strafrechtlich geschützt. Gefährdungen solcher Punkte (Signaturen △, ⊙, ⊗) sind umgehend dem zuständigen Geometer (Tel. 088 888 10 50) zu melden.

SONDERNUTZUNGSVORSCHRIFTEN

BAUVORSCHRIFTEN

§1 Zweck
Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan wird bezweckt, das in der Bauzone W2 gelegene Gebiet "Moosbreite" zweckmässig zu erschliessen und gegen den Hallwilersee einen angepassten Übergang in die Landwirtschaftszone zu erwirken.

§2 Für das gesamte Gebiet innerhalb des Planungsperimeters gilt ein grosser Grenzabstand von 6m.

§3 Für die im Osten an die Landwirtschaftszone angrenzenden Grundstücke (vgl. grün markierter Bereich mit Sondernutzungsvorschrift) gelten die folgenden Vorschriften hinsichtlich Gebäudehöhen:

Bereich A:	Gebäudehöhe max. auf	474.88 m ü. M.
	Firsthöhe max. auf	477.38 m ü. M.
Bereich B:	Gebäudehöhe max. auf	475.29 m ü. M.
	Firsthöhe max. auf	477.79 m ü. M.
Bereich C:	Gebäudehöhe max. auf	475.15 m ü. M.
	Firsthöhe max. auf	477.65 m ü. M.

§4 Im grün gerasterten Bereich werden Baubewilligungen nur erteilt, wenn die lärmempfindlichen Räume (vgl. Art. 2 Abs. 6 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV)) über lärmabgewandte oder lärmgeschützte Fenster belüftet werden können, vor welchen diese Massnahmen eine Beurteilungspegelreduktion von wenigstens 2dB (A) sicherstellen.

§5 Übergeordnetes Recht
Soweit der Gestaltungsplan nichts anderes beinhaltet, gelten die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) und der Bauzonenplan, sowie übergeordnetes Recht.

§6 Inkrafttreten
Der Gestaltungsplan mit Sondernutzungsvorschriften tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Die Abänderung dieses Gestaltungsplanes und der darin enthaltenen Sondernutzungsvorschriften bedarf des gleichen Verfahrens wie deren Erlass.

LEGENDE ZUM GESTALTUNGSPLAN

1. GENEHMIGUNGSINHALT

- Baulinien für Hauptbauten
- Baulinine für Kleinbauten (vgl. §18 ABauV)
- Strassen - / Weglinien (Enteignungsgrenze nach § 132 BauG)
- Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen mit Beobachtungsdistanz B und Knotensichtweite A
- Sichtzone: In den Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen den Höhen 80cm und 3m gewährleistet sein.
- Strassenverkehrslärm: Gebiet mit Überschreitung des Planungswertes
- A B C Sondernutzungsvorschrift hinsichtlich Gebäudehöhen

2. ORIENTIERUNGSINHALT

- Bestehende Strassen / Wege
- 264 Bestehende Bauten
- Erschliessungsstrasse
- Freihaltebereich für Wendenische
- Wasserleitung
- Kanalisation
- WG2 / W2 Bauzonengrenze mit Zonenbezeichnung
- Planungsperimeter
- 1205 Parzellennummer

GEMEINDE BONISWIL — KANTON AARGAU

Baudepartement Kanton Aargau
Abteilung Raumentwicklung

GESTALTUNGSPLAN "MOOSBREITE"

gemäss § 21 BauG

SITUATION 1 : 500

Weiterer Bestandteil des Gestaltungsplanes: - Bericht

Übersichtsskizze 1:25'000

Mitwirkungsbericht vom: 10. Feb. 2004

Vorprüfungsbericht vom: 04.12.2003

Öffentliche Auflage vom: 12. Dez. 2003 bis: 20. Jan. 2004

Beschlossen vom Gemeinderat am: 10. Feb. 2004

Der Gemeindeammann: .....

Genehmigung durch den Regierungsrat
Aarau, den 5. Mai 2004
Der Staatsschreiber:

Der Gemeindeschreiber: .....

CES BAUINGENIEUR AG BURGHERR + PARTNER Rohrerstrasse 3 5001 Aarau Tel.: 062 834 31 80

Datum	Gezeichnet	Geprüft	Format	Plan-Nummer
05.09.2003	SS		45 x 84	0332.0-01